

## Anhang für: Mineralfaserabfälle

Für die Anlieferung gilt die Abfallwirtschaftssatzung und Benutzungsordnung des ZAV in der jeweils gültigen Fassung.

Mineralfaserabfällen können je nach Material und Beschaffenheit einen unterschiedlich großen Anteil an Faserstäuben enthalten, die ähnlich wie Asbestfasern krebserzeugend wirken können. Die krebserzeugende Wirkung geht dabei nur von Fasern einer bestimmten Länge und eines bestimmten Durchmessers aus. Da dies in der Praxis aber nicht beurteilt werden kann, sind beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern in jedem Fall entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit es zu keiner oder einer möglichst geringen Freisetzung von Faserstäuben kommt. Näheres dazu regelt die TRGS 521.

Für die Anlieferungen von Mineralfaserabfällen auf einer Entsorgungseinrichtung des ZAV gelten folgende Bedingungen:

1. Mineralfaserabfälle müssen in reißfeste und staubdichte Säcke verpackt sein. Die maximale Größe der Big Bags darf 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Containerbags mit größerem Volumen werden aus Gründen der Standsicherheit der Deponie nicht angenommen.
2. Beim Entladen dürfen die Verpackungen nicht beschädigt werden.

Die Anlieferung erfolgt gegen Barzahlung oder ec-Karten-Zahlung. Sollte bereits eine Kundennummer erteilt sein, ist eine Anlieferung auf Rechnung möglich. Für einmalige Anlieferungen werden keine Kundennummern erteilt.